

Vereinssatzung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Qualitätsgemeinschaft und führt den Namen

„Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.“

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neumarkt/Oberpfalz eingetragen.

1.3 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Neumarkt/Oberpfalz.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Qualität von Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser zu sichern,

2.1.2 Bio-Mineralwässer, deren Qualität gesichert ist, mit dem Qualitätssiegel für Bio-Mineralwasser, wie aus **Anlage 1** ersichtlich, zu kennzeichnen, Bio-Quellwässer, deren Qualität gesichert ist, mit einem zu entwickelnden Qualitätssiegel für Bio-Quellwasser zu kennzeichnen,

2.1.3 ebenso Produkte die mit Bio-Mineral- oder Bio-Quellwasser gesicherter Qualität hergestellt werden zu kennzeichnen,

2.1.4 einen Standard für die ökologische Qualität von Bio-Mineralwasser wie beim Verein vorliegend zu entwickeln und gegebenenfalls weiter zu entwickeln und einen Standard für die ökologische Qualität von Bio-Quellwasser zu entwickeln und gegebenenfalls weiter zu entwickeln, sowie

2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit für Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser, seine Qualitätsstandards und seine Qualitätssiegel zu betreiben.

2.2 Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 zu überwachen, dass Qualitätssiegelbenutzer die Vorgaben der Vereinssatzung einhalten,

- 2.2.2 Qualitätssiegelbenutzer zu verpflichten, nur solche Bio-Mineralwässer, bzw. Bio-Quellwässer, die den Anforderungen der Kriterien für Bio-Mineralwasser, wie beim Verein vorliegend, bzw. Bio-Quellwasser entsprechen, mit dem Qualitätssiegel der Qualitätsgemeinschaft zu kennzeichnen. Die jeweiligen Kriterien bilden den Standard für die ökologische Qualität von Bio-Mineralwasser bzw. Bio-Quellwasser nach 2.1.4.
- 2.3 Die Qualitätsgemeinschaft für Bio-Mineralwasser e.V. ist selbstlos tätig. Sie unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann Mitglieder entgeltlich mit der Durchführung von Projekten beauftragen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können werden:
- 3.1.1 natürliche Personen, die die Satzungsunterlagen der Qualitätsgemeinschaft anerkennen, den Vereinszweck umfassend unterstützen und deren berechtigtes Interesse an einer Mitgliedschaft der Verein anerkennt (stimmberechtigte Mitglieder),
- 3.1.2 jeder Verband für ökologischen Landbau der Mitglied der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. ist, die Satzungsunterlagen der Qualitätsgemeinschaft anerkennt, den Vereinszweck umfassend unterstützt und dessen berechtigtes Interesse an einer Mitgliedschaft der Verein anerkennt (stimmberechtigte Mitglieder),
- 3.1.3 jeder Verband oder jede natürliche oder juristische Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse am Vereinszweck haben (nicht stimmberechtigte Fördermitglieder).
- 3.1.4 Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach 3.1.1 und 3.1.2 ist auf fünfzehn begrenzt.
- 3.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzu-

erkennen und ihre Vorschriften zu befolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht zu begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch:

3.3.1 Austritt;

3.3.2 Ausschluss;

3.3.3 Liquidation;

3.3.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

3.4 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden.

3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

3.5.1 die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1 nicht mehr gegeben sind;

3.5.2 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Qualitätsgemeinschaft, Wettbewerbsregeln oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse der Organe der Qualitätsgemeinschaft verstoßen hat oder

3.5.3 ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

3.6 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

3.7 Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

3.8 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

3.9 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden von dem Ausscheiden nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.3 fördern die Zwecke der Qualitäts-

gemeinschaft gemäß Abschnitt 2.1, erwerben jedoch kein Stimmrecht zu den Wahlen der Organe des Vereins; das passive Wahlrecht bleibt hiervon unberührt.

- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft nach Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2 herleiten, kann ein Mitglied nur an den Gesamtrechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - 4.3.3 Beiträge bzw. Umlagen entsprechend den Festsetzungen durch die Mitgliederversammlung an den Verein zu zahlen. Mitglieder entrichten zur Förderung des Vereins jedoch jährlich mindestens eine Summe von € 200,00.
- 4.4 Die Qualitätssiegelbenutzer haben die Qualität ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Qualitätsgemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 5 Beantragung eines Qualitätssiegels

- 5.1 Die Verleihung eines Qualitätssiegels können Nicht-Mitglieder des Vereins beantragen, die einen schriftlichen Lizenzvertrag über die Nutzung eines Qualitätssiegels mit dem Verein geschlossen haben.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Qualitätsausschuss
 - wenn berufen, der Geschäftsführer
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden bzw. wenn berufen durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich und werden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin versandt. Dabei muss die Tagesordnung nebst den bereits vorliegenden Anträgen mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden bzw. wenn berufen durch den Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Vorsitzende hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Anträge für Wahlen oder die Auflösung des Vereins und Anträge, diese Satzung nebst Markensatzung zu ändern, müssen jedoch mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Mitgliederversammlung sie nicht wirksam beschließen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- 7.4 Jedes Mitglied nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 7.5 Jedes Mitglied nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 verfügt über eine Stimme.
- 7.6 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. § 12.1 bleibt hiervon unberührt. Beschlüsse über eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Qua-

litätsausschusses fasst die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2.

- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.7.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - 7.7.2 Wahl des Vorstandes,
 - 7.7.3 Wahl der vereinsexternen Mitglieder des Qualitätsausschusses,
 - 7.7.4 Beratung über und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Kassenvorschlags (Haushaltsplans) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.7.5 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - 7.7.6 Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 - 7.7.7 Beschlussfassung über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.8 Die Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt, muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
- 7.9 Falls erforderlich, können die in Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2 genannten Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Für auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse gelten dieselben Mehrheitsverhältnisse wie in Abschnitt 7.6. Der Vorstand muss für die Abstimmung eine Frist setzen und sämtliche Mitglieder unverzüglich nach Fristablauf über das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich unterrichten.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, wenn ein solcher berufen ist, zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

8.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt, wobei der Grund der Verhinderung nicht nach außen nachgewiesen zu werden braucht.

8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Scheiden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Laufe derselben Amtsperiode aus, so berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes ein.

8.5 Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung des Berichts des Qualitätsausschusses über die Verleihung eines Qualitätssiegels. Dabei ist der Vorstand an das Votum der beauftragten Zertifizierungsgesellschaft gebunden, er kann aber diese um Erläuterung und ggf. Überprüfung ihres Votums ersuchen und in zu begründenden Ausnahmefällen ein zweites Votum einer weiteren unabhängigen Zertifizierungsstelle einholen.

§ 9 Qualitätsausschuss

9.1 Der Qualitätsausschuss besteht aus dem Geschäftsführer bzw. einem vom Vorstand berufenen Vereinsmitglied und weiteren Personen, die keine Vereinsmitglieder sind und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Qualitätsausschuss die Mitglieder des Vorstandes an. Bei den vereinsexternen Personen soll es sich um neutrale Sachverständige handeln.

9.2 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Geschäftsführer aus, bestellt

der Vorstand einen neuen Geschäftsführer. Das Amt der auf diese Weise neu bestellten Ausschussmitglieder währt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.3 Der Qualitätsausschuss

9.3.1 berät Vorstand und Mitgliederversammlung in Fragen der Qualitätsdefinition und Qualitätssicherung von Bio-Mineralwasser, bzw. Bio-Quellwasser und der Entwicklung und Weiterentwicklung der Standards für die ökologische Qualität von Bio-Mineralwasser, bzw. Bio-Quellwasser. Er wirkt auf Anfrage der Zertifizierungsgesellschaft bei dem Zertifizierungsverfahren mit und berichtet das Ergebnis seiner fachlichen Beurteilung an die Zertifizierungsgesellschaft und an den Vorstand der Qualitätsgemeinschaft,

9.3.2 unterstützt den Vorstand,

9.3.3 erlässt und ändert eine Geschäftsordnung für sich, in der die Durchführung seiner Aufgaben unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geregelt wird.

9.4 Der Qualitätsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wobei die Mitglieder des Qualitätsausschusses sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Geschäftsführer bzw. dem vom Vorstand berufenen Vereinsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführer

10.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er ist in den Mitgliederversammlungen anwesend und nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

§ 11 Rechtsweg

Sollten sich aus der Satzung oder sie ergänzenden Bestimmungen oder aus Maßnahmen, die auf diesen beruhen, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten ergeben, so entscheidet darüber der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten. Gegen seine Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, über den dann die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden und vertretenen Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2 beschlossen werden, wenn der Antrag entsprechend Abschnitt 7.1 und 7.2 in die Tagesordnung eingebracht wurde.
- 12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Qualitätssicherung bzw. Qualitätsförderung dienendem Zweck zuzuführen.
- 12.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Der Vorstand hat sämtliche Vereinsmitglieder unverzüglich über alle Eintragungen von Satzungsänderungen schriftlich zu unterrichten.

Neumarkt, im März 2018